

Wissenswerte Informationen zum Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein

Mit Beginn der zahnärztlichen Berufstätigkeit im Kammerbereich Nordrhein wird das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN) Ihr Ansprechpartner für Ihre Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Hinweise für (zukünftige) Mitglieder und deren Arbeitgeber zusammengefasst.

A. Informationen für Mitglieder

Mitgliedschaft

Alle Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein sind bis zu ihrem Tode Pflichtmitglieder in der Rentenversorgung des VZN, der sogenannten Dynamischen Rentenversorgung.

Von dieser Mitgliedschaft im VZN sind Personen ausgeschlossen, die bei Beginn ihrer Zugehörigkeit berufsunfähig sind oder das 62. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Auf Antrag können Sie sich von der Mitgliedschaft befreien lassen, wenn:

- a) Sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben,
- b) Sie verbeamtet sind oder Anspruch auf Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Bestimmungen haben,
- c) Sie bei Beginn der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Nordrhein bereits Pflichtmitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und Beiträge aus der gesamten zahnärztlichen Tätigkeit an diese Versorgungseinrichtung zahlen,
- d) die Beitragspflicht erloschen ist und die Mitgliedschaft nicht länger als ein Jahr gedauert hat,
- e) Sie nur vertretungsweise bis zur Dauer von maximal 3 Monaten im Geltungsbereich der Zahnärztekammer Nordrhein tätig sind.

Die Befreiung entfällt, wenn die Gründe, die zur Befreiung geführt haben, wieder wegfallen. Eine gleichzeitige Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) berechtigt nicht zur Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft beim VZN.

Angestellte Mitglieder und Deutsche Rentenversicherung

Angestellte Mitglieder des VZN sind gleichzeitig in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert. Sie können sich dort jedoch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB VI).

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten

seit diesem Zeitpunkt beim VZN eingeht. Ansonsten kann der Antrag nur noch für die Zukunft gestellt werden.

Wichtig:

Bei jedem Wechsel des Abreitgebers oder Tätigkeitsfeldes ist ein erneuter Befreiungsantrag zu stellen. Die Verwaltung des VZN hilft Ihnen gerne weiter, sofern Sie weitere Informationen benötigen.

Freiwillige Mitgliedschaft

Sofern Sie bei Beginn Ihrer Mitgliedschaft nicht beitragspflichtig sind, haben Sie die Möglichkeit die Beitragszahlung freiwillig aufzunehmen. Ebenfalls können Sie bei Entfall der Pflichtmitgliedschaft (z. B. Wegzug aus dem Kammerbereich Nordrhein) die Beitragszahlung freiwillig fortführen.

Wechsel des Kammerbereiches – Überleitung

Bei Wechsel der Versorgungseinrichtung können die bisher geleisteten Beiträge auf Antrag zu der neu zuständigen Versorgungseinrichtung übergeleitet werden. Dies ist nur möglich, sofern

- a) Sie nicht mehr als 96 Monate Beiträge in die bisherige zuständige Versorgungseinrichtung gezahlt haben,
- b) Sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) kein Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt wurde.

Der Antrag auf Überleitung muss innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung gestellt sein.

Beiträge

Die Höhe der Beiträge des VZN sind grundsätzlich abhängig von dem Höchstpflichtbeitrag der Allgemeinen Rentenversicherung.

Darüber hinaus spielen Ihre Beschäftigungsart und Ihr Einkommen eine hauptsächliche Rolle für die Höhe Ihres individuellen Beitrages. Nähere Informationen können Sie aus § 8 der Satzung des VZN entnehmen oder erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltung des VZN.

Leistungen

Alle Leistungen des VZN werden ohne Wartezeit gewährt. Das heißt, dass nach Zahlung des ersten Beitrages Versorgungsschutz besteht. Die Höhe der Leistungen ist prinzipiell abhängig von den geleisteten Beiträgen.

Das VZN gewährt folgende Leistungen:

- a) Altersrente
- b) Berufsunfähigkeitsrente
- c) Witwen- bzw. Witwerrente
- d) Waisenrente
- e) Sterbegeld

Die reguläre Altersrente wird satzungsgemäß den Mitgliedern gewährt, die das 62. Lebensjahr vollenden. Eine Antragsfrist ist hierbei nicht zu beachten. Das VZN wird sich einige Wochen vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres automatisch an Sie wenden.

Sofern Ihre Mitgliedschaft im VZN vor dem 01.01.2012 eingetreten ist, haben Sie die Möglichkeit, den Rentenbezug für 2 Jahre vorzuziehen. Beachten Sie bitte, dass sich Ihr Leistungsanspruch durch einen vorgezogenen Renteneintritt verringern wird.

Ebenso können alle Mitglieder Ihr Rentenbezugsalter bis zu 8 Jahre hinausschieben. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich spätestens einen Monat vor Vollendung des 62. Lebensjahres beim VZN eingehend zu stellen. Für jeden Monat des Hinausschiebens erhöht sich Ihr erworbener Rentenanspruch.

Ein Rentenantrag für eine vorgezogene Altersrente oder aber ein Rentenantrag während des Hinausschiebungszeitraumes ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Beginn der gewünschten Rentenzahlung beim VZN eingehend zu stellen.

Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente haben Mitglieder, die noch keine Altersrente beziehen und die aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig sind, den zahnärztlichen Beruf auszuüben. Ein Anspruch liegt also nicht vor, wenn eine vorübergehende Berufsunfähigkeit oder eine momentane Arbeitsunfähigkeit besteht. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist die Aufgabe der zahnärztlichen Tätigkeit.

Die Hinterbliebenen des Mitgliedes erhalten nach dessen Tod aus den im VZN bestehenden Versorgungsansprüchen eine Witwen- /Witwerrente, eine Waisenrente und ein Sterbegeld. Die Voraussetzungen und die Höhe der Hinterbliebenenansprüche können Sie den §§ 13 ff. der Satzung des VZN entnehmen oder bei der Verwaltung des VZN erfragen.

Anwartschaftsmitteilung

Damit unsere Mitglieder immer informiert bleiben und rechtzeitig ihre Versorgungsansprüche an ihre Lebenssituation anpassen können, versenden wir jährlich unseren „Betrags- und Leistungsspiegel“ der Sie über Ihre bereits erworbenen sowie zukünftig simulierten Anwartschaftsansprüche informiert.

Sollten Sie darüber hinaus Beratungsbedarf haben, hilft Ihnen die Verwaltung des VZN schriftlich, telefonisch oder aber auch persönlich gerne weiter.

Berücksichtigung europäischer Versicherungszeiten

Seit dem 01.01.2005 ist das VZN wie die übrigen deutschen berufsständischen Versorgungswerke in die Regelungen der Verordnungen (EWG) 1408/71 bzw. (EG) 883/2004 einbezogen. Damit ist sichergestellt, dass durch eine Migration innerhalb der EU grundsätzlich keine Versorgungsnachteile entstehen.

Kindererziehungszeiten

Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke können die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Dies gilt auch bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Elternteile, die mit angerechneten Kindererziehungszeiten die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Kalendermonate) nicht erfüllen, können diese unter bestimmten Voraussetzungen mit freiwilligen Beiträgen bei der Deutschen Rentenversicherung auffüllen.

Ein Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten ist schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin zu stellen. Bei den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung erhalten Sie verbindliche Auskünfte zu diesem Thema.

Ich nehme eine zahnärztliche Tätigkeit im Kammerbereich Nordrhein auf

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, sobald Sie aufgrund der Satzung des VZN Pflichtmitglied bei uns werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme der Berufstätigkeit, also ggf. auch rückwirkend, sofern wir erst später Kenntnis erlangen. Nach Kenntnis unsererseits übersenden wir Ihnen alle erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung bei uns.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und wir die Mitgliedschaft in unserem Versorgungswerk feststellen, erhalten Sie Ihre Mitgliedschaftsunterlagen. Im Falle einer angestellten Tätigkeit bitte wir auch Ihren Arbeitgeber zu informieren und dort Ihre Mitglieds-Identifikationsnummer (MNRBV-AGV) bekannt zu geben.

B. Informationen für Arbeitgeber

Allgemein

Seit dem 01.01.2009 sind alle Arbeitgeber verpflichtet, auch für die Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die im Angestelltenverhältnis tätig sind und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, elektronisch Meldungen über die rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte zu übermitteln (§ 28 a Abs. 10 und 11 SGB IV).

Das elektronische Arbeitgebermeldeverfahren gewährleistet einen reibungslosen Ablauf sowie die korrekte Zuordnung der Rentenversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer. Zudem werden die berufsständischen Versorgungswerke zeitnah mit Änderungsmitteilungen sowie weiteren, das sozialversicherungspflichtige Entgelt betreffenden Informationen versorgt.

Um einen reibungslosen Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und berufsständischen Versorgungswerken zu gewährleisten, wurde als zwischengeschaltete Datenannahmestelle die so genannte DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH) gegründet.

Für wen müssen Sie Daten melden?

Daten sind zu melden für alle Beschäftigten, die

- Mitglieder des VZN sind,
- zugunsten dieser Mitgliedschaft im VZN für die Beschäftigung gemäß dem Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 (1) Satz 1 Nummer 1 SGB VI) befreit sind und
- daraus einen Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil zum Pflichtbeitrag zur berufsständischen Versorgungseinrichtung haben.

Was und an wen müssen Sie melden?

Für die o. g. Beschäftigten müssen neben den Meldungen für die Einzugsstellen (DEÜV) zusätzlich auch monatliche Beitragsmeldungen (sogenannte Beitragserhebungen) an die DASBV in elektronischer Form übermittelt werden. Von dort werden die Daten an die entsprechende Einrichtung und somit auch an das VZN weitergeleitet.

Wann müssen Sie die Daten melden?

Die Beitragsmeldungen (Beitragserhebung) müssen monatlich – analog zur Gesetzlichen Sozialversicherung fünf Arbeitstage vor Monatsende – gemeldet werden.

Die DEÜV-Meldungen (z. B. An- und Abmeldungen, Jahresmeldungen, etc.) müssen entsprechend den Terminen des SGB IV abgegeben werden.

Wichtig:

Weitere Informationen zur DASBV und dem Meldeverfahren erhalten Sie unter folgendem Link:

https://www.dasbv.de/fileadmin/Fragen_Antworten/FAQ.pdf

(Bei Bedarf bitte den Link in die Eingabeleiste Ihres Browsers eingeben.)

Mitgliedsnummer der Beschäftigten

Damit ein reibungsloser Datenaustausch unter Beachtung der strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen untereinander funktioniert, benötigen Sie die Mitglieds-Identifikationsnummer (MNRBV-AGV) Ihres bei uns versicherten Arbeitnehmers. Diese ist die bei uns bestehende Mitgliedsnummer Ihres Arbeitnehmers, ergänzt um eine 4-stellige Prüfziffer.

Wir bitten Sie vor Aufnahme des elektronischen Meldeverfahrens diese MNRBV-AGV bei Ihrem Arbeitnehmer zu erfragen.

Personalabrechnungssysteme

Wir empfehlen Ihnen, sich beim Hersteller Ihres Abrechnungssystems darüber zu informieren, wie die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die DASBV in das Programm integriert wurden, damit Sie Ihrer Meldepflicht nachkommen können.

Wenn Ihr System die direkte Anbindung zur DASBV nicht unterstützt, können Sie die Meldemaske „Beitragserhebung“ im Programm „sv.net“ der ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung) nutzen, um die Daten an die DASBV zu übermitteln.

Betriebsnummer

Bitte geben Sie in den Meldungen die Betriebsnummer Ihres Unternehmens an, damit eine korrekte Zuordnung der Meldungen erfolgen kann.



Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind direkt an das VZN (bitte nicht an die DASBV) zu zahlen. Bitte verwenden Sie hierfür unsere folgende Bankverbindung:

Dt. Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf (BIC: DAAEDED)
IBAN: DE29 3006 0601 0001 0867 15

Bitte geben Sie zwingend im Verwendungszweck Ihre eigene Betriebsnummer an.

Sollten Sie an dem für Sie bequemen SEPA-Lastschriftverfahren der Rentenversicherungsbeiträge Ihres Arbeitnehmers teilnehmen wollen, können Sie hierrüber nähere Einzelheiten bei der Verwaltung des VZN erfragen oder finden auf unserer Homepage im Formularenservice ein „SEPA-Mandat für Arbeitgeber“.

C. Datenschutz

Seit dem 25.05.2018 gilt EU-weit ein neues Gesetz zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Information gern auf dem Postweg zu. Bitte wenden Sie sich telefonisch unter 0211 59617-0 oder schriftlich an uns.

D. Ihr Kontakt zu uns

Schreiben Sie uns, rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns in der Verwaltung vor Ort.

<p>Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein Am Seestern 8, 40547 Düsseldorf Postanschrift: Postfach 10 51 32, 40042 Düsseldorf Telefon: 0211 59617-0 Fax: 0211 59617-11 E-Mail: info@vzn-nordrhein.de Homepage: www.vzn-nordrhein.de</p>
--

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein